

Neueste

**NÜNCHRITZER
NACHRICHTEN**



Amtsblatt der Gemeinde Nünchritz

Jahrgang 2014

Mittwoch, 19. März

Nr. 6



Inhalt

	Seite
Infos BM und Ämter	2-6
Jubilare	6
Einrichtungen	7
Vereinsnachrichten	7-9
Kirchennachrichten	9-10

Impressum

Herausgeber:
Gemeinde Nünchritz
Glaubitzer Straße 10 · 01612 Nünchritz
www.nuenchritz.de
e-mail: post@nuenchritz.de
Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil,
alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist
der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.
Für den Annoncenteil:
J. Münzinger · Tel. 035265/500-50
e-mail: j.muenzinger@nuenchritz.de
Satz und Druck:
polyprint Riesa GmbH · Tel. 03525/72710
Das Amtsblatt erscheint 14-tägig.
Einzelpreis: 0,25 Euro · Jahresabo: 6,50 Euro
Zeitschriften-Fix · Gemeindeverwaltung Nünchritz

**Nächster
Redaktionsschluss:
Freitag, 21. März 2014**

**Nächster
Erscheinungstermin:
Mittwoch, 2. April 2014**

Notrufe



Rettungsdienst:	112
Polizei:	110
Polizeidirektion Riesa:	03525/710-0
Polizeiposten Zeithain:	03525/57099-0
Abwasser	03525/5034-0
(außerhalb der Betriebszeiten des AZV „Elbe-Floßkanal“)	
Kostenfreies Servicetel.:	0800 6686868
ENSO Energie Sachsen Ost AG	
ENSO-Störungsrufnummern	
Erdgas	0351 50178880
Strom	0351 50178881

Spruch des Tages
Jeder Tag gibt die Chance
für einen Neuanfang –
verpasse ihn nicht!
Sabine Rausch

NEUES VOM AMT

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am Montag, dem 24. März 2014, 19.00 Uhr in Nünchritz, Dorfplatz 1 – Ratssaal

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 24.2.2014
3. Bürgerfragestunde
4. Budgetbindender Grundsatzbeschluss – künftige Nutzung des Grundstückes Schulstraße 06 in Nünchritz
5. Annahme von Spenden
6. Verkauf einer kommunalen Wohnbaufläche in Nünchritz, OT Zschaiten, Flurstück 1\10 mit 946 m² der Gemarkung Zschaiten
7. Verkauf einer kommunalen Wohnbaufläche in Nünchritz, OT Zschaiten, Flurstück 1\9 mit 945 m² der Gemarkung Zschaiten sowie Erteilung einer Belastungsvollmacht
8. Bebauungsplan „Neue Straße“ Merschwitz – Abwägungsbeschluss, Billigung des Entwurfs, öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
9. Vereinbarung zwischen dem Landkreis Meißen und der Gemeinde Nünchritz über die Mischwasserleitung zur Entwässerung des Straßenkörpers und der Fahrbahn in der Ortsdurchfahrt Göltzscha der Kreisstraße K 8556
10. Vertrag und Beauftragung für die Leistungen zur Projektsteuerung für die Beseitigung der Schäden vom Hochwasser 2013
11. Informationen des Bürgermeisters
12. Anfragen der Gemeinderäte

Gerd Barthold, Bürgermeister

Beschlüsse Technischer Ausschuss vom 10.3.2014

Beschluss-Nr. T 09/14

Der Technische Ausschuss beschließt die Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO für den Um- und Ausbau Dachgeschoss und Abriss und Neubau des Daches in Diesbar-Seußlitz, An der Weinstraße 31, Flurstück-Nr. 142, Gemarkung Diesbar-Seußlitz.

Beschluss-Nr. T 10/14

Der Technische Ausschuss beschließt die Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses in Nünchritz, Dorfstraße 28b, Flurstück-Nr. 192/1, Gemarkung Nünchritz.

Beschluss-Nr. T 11/14

Der Technische Ausschuss beschließt die Stellungnahme der Gemeinde zur 1. Verlängerung der Baugenehmigung vom 22.11.2010, Az. 02390-10 Anbau einer Backvorrichtung mit Tiefkühlzelle mit ca. 105 m² Grundfläche, Meißner Straße 2d, Flurstücke 225/3, 225/13 und 229/4, Gemarkung Nünchritz.

Beschluss-Nr. T 12/14

Der Technische Ausschuss beschließt die Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO für den Um- und Anbau des Einfamilienwohnhauses in Neuseußlitz, Lindenweg 2, Flurstück-Nr. 48, Gemarkung Neuseußlitz.

Einwohnerversammlung

Hiermit lade ich alle Bürgerinnen und Bürger von Nünchritz und Grödel zur Einwohnerversammlung am Mittwoch, dem 26. März 2014 um 19.00 Uhr nach Nünchritz, Dorfplatz 1, Ratssaal, ein.

Gerd Barthold, Bürgermeister

Wasserwehrsatzung der Gemeinde Nünchritz

Aufgrund von § 85 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503) und von § 4 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 und § 124 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz mit Beschluss vom 24.02.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Nünchritz richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 84 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (Sächs GVBl. A. 503, 554) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung – VwV HWMO) vom 17.08.2004, zuletzt geändert durch VwV vom 4. Dezember 2013 (SächsABI. S. 17).
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte, technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Zustellungsplans.
- (2) Für die Geltungsbereiche des Hochwassermeldepegels Dresden (siehe Anlage 2 VwV HWMO) sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde in der Regel die in Ziff. IV.3. VwV HWMO vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

a) Alarmstufe 1: Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
- Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft;

b) Alarmstufe 2: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)

- Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen aufgrund der täglichen periodischen Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsgebiete;
- Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst;
- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen;
- Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten;

c) Alarmstufe 3: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufen 1 und 2)

- Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch
- ständigen Wachdienst auf den Deichen;
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;

- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen;
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

d) Alarmstufe 4: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte;
- Beseitigung von Schäden.

Dies gilt auch für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet, denen kein Hochwassermeldepegel zugeordnet ist, entsprechend.

- (3) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen (§ 5 Abs. 8 Nr. 1 HWNAV, Ziff. II.3. und VII. VwV HWMO). Die Alarmierungsunterlagen enthalten u.a. den Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie besonders betroffene Dritte nach § 2 Abs. 4 HWNAV. Die Alarmierungsunterlagen sind laufend zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist den in dem Hochwasseralarm- und Einsatzplan genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und die Angehörigen der Freiwilligen Wasserwehr, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatzfall für beendet. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert (§ 5 Abs. 8 Nr. 4 HWNAV). Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verkeilungen, Eisbildung und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (5 Abs. 8 Nr. 3 HWNAV).
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
 - a) die Freiwillige Feuerwehr,
 - b) die betrieblichen Feuerwehren gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 SächsBRKG,
 - c) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
 - d) die Freiwillige Wasserwehr und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen
 - e) die Einwohner und
 - f) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 4 SächsGemO

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe c) bis f) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes.

Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 36 ff. SächsKomZG unterstützen sich die Mitgliedsgemeinden und

die erfüllende Gemeinde bei der Durchführung ihrer Aufgabe der Wasserwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. 10 Abs. 1 SächsKomZG.

Die Koordinierung und der sachgerechte Einsatz der Gemeindefeuerwehren im Hochwasserfall erfolgt nach Maßgabe der Alarmierungsunterlagen.

- (3) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchst. d) bis f) sollen einen Bescheid (Dienstverpflichtung) des Bürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muss:

- Beginn und Ende der Dienstpflicht,
- Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1,
- Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
- die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid sollte für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (4) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (5) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen.

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. e) und f) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Eine Vergütung der Hilfeleistung sowie der Ersatz von Auslagen oder des Verdienstausfalls werden nicht gewährt.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. e) und f) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Gemeindeverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. 5. 614, 913) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802).
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

- (1) Die Gemeindeverwaltung sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 6 Abs. 2 HWNAV). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 7 Abs. 1 Nr. 2 HWNAV und Anlage 7 VwV HWMO).
- (2) Die Gemeindeverwaltung unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Gemeindegebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, (§ 5 Absatz 8 Nr. 2 Satz 1 HWNAV). Nach Mitteilung durch das Landeshochwasserzentrum unterrichtet sie zudem unverzüglich diejenigen Dritten, die den Empfang der Hochwassereilbenachrichtigung nicht gegenüber dem Landeshochwasserzentrum bestätigt haben.
- (3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit der unteren Wasserbehörde und der technischen Fachbehörde in der höheren Wasserbehörde abgestimmten Zustellungsplans (§ 5 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 HWNAV).
- (4) Die Gemeindeverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Absatz 8 Nr. 5 HWNAV).
- (5) Die Besitzer oder Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen im für die Gemeinde ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung die für eine Unterrichtung nach § 6 Abs. 2 erforderlichen Daten, wie Anschrift, Rufnummer (Funk- und Festnetz) und E-Mail-Adresse, zur Verfügung zu stellen und diesbezügliche Veränderungen umgehend mitzuteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) bei einer Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt; b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Gemeinde Nünchritz vom 11.12.2006 außer Kraft.

Nünchritz, 25. Februar 2014



Gerd Barthold

Gerd Barthold
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nünchritz geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sprechzeiten der Friedensrichterin

Sprechtag: 2.4.2014, 17.00 - 19.00 Uhr
 Ort: Dorfplatz 1, 01612 Nünchritz
 Tel.-Nr. Gemeindeverwaltung: 025265/50018

Aus dem Fundbüro Nünchritz

Im Fundbüro der Gemeindeverwaltung Nünchritz wurden folgende Gegenstände abgegeben:

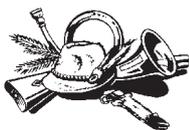
- VW-Autoschlüssel, Grödeler Straße, Nünchritz
- Damenarmbanduhr „Regent“, Karl-Liebknecht-Ring, Nünchritz
- Damenfahrrad 26er „Biria“, Glaubitz
- 2 Schlüssel am blauen Band, Autoschlüssel „Skoda“, Grödel
- Braune Schlüsseltasche, Dorfplatz, Nünchritz
- Handy „Samsung“ weiß-schwarz, Asia-Imbiss, Nünchritz
- Damenrad schwarz, Glaubitz
- Damenrad „Conquest“ weinrot, Glaubitz

In den Monaten August 2013 - Februar 2014 sind oben genannte Fundsachen von den Eigentümern noch nicht abgeholt worden. Eigentümer melden sich bitte im Fundbüro Zimmer 1 im Rathaus oder telefonisch unter 035265-50010.

Werden Fundsachen innerhalb von 6 Monaten nach der Fundanzeige von Eigentümern nicht abgeholt, kann der Finder die Fundsache erwerben, es erfolgt eine Versteigerung oder die Abgabe zu gemeinnützigen Zwecken.

Nünchritzer Jagdgenossenschaft

Zu unserer Jahreshauptversammlung laden wir alle Mitglieder der Nünchritzer Jagdgenossenschaft am Freitag, dem 11.4.2014 19.00 Uhr in das Bürgerhaus in Roda ein.



Tagesordnung:

- Finanzsituation
- Abschussplan, Wildstrecke
- Allgemeines

Eingeschränkte Öffnungszeiten der Meldestelle

Auf Grund von Krankheit wird die Pass- und Meldestelle an den nachfolgend aufgeführten Tagen wie folgt geöffnet:

Montag, den 24.3.2014 und 31.3.2014

Vormittag: geschlossen • Nachmittag: 12.30 - 15.30 Uhr

Dienstag, den 25.3.2014

Vormittag: 8.00 - 11.30 Uhr • Nachmittag: geschlossen

Dienstag, den 1.4.2014

Vormittag: geschlossen • Nachmittag: 12.30 - 18.00 Uhr

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Müll nicht vergessen! Entsorgungstermine für alle Nünchritzer Ortsteile gleich

Ortschaft	Restabfall	Bioabfall	Papier	Gelber Sack
Diesbar-Seußlitz	31.03.	31.03.	20.03.	24.03.
Neuseußlitz	31.03.	31.03.	20.03.	24.03.
Leckwitz	31.03.	31.03.	20.03.	24.03.
Merschwitz	31.03.	31.03.	20.03.	24.03.
Goltzscha	31.03.	31.03.	20.03.	24.03.
Naundörfchen	31.03.	31.03.	20.03.	24.03.
Weißig	31.03.	31.03.	20.03.	24.03.
Nünchritz	31.03.	31.03.	20.03.	24.03.
Grödel	31.03.	31.03.	20.03.	24.03.
Roda	31.03.	31.03.	20.03.	24.03.
Zschaiten	31.03.	31.03.	20.03.	24.03.

Entsorger REMONDIS 03525/529210

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an oben benannte Firmen!



Die Partnergemeinde Obstadt-Weiher lädt ein



Die Nünchritzer Partnergemeinde Obstadt-Weiher lädt zum 9. - 11. Mai 2014 zu einem Partnerschaftstreffen ein.

Das vorläufige Programm sieht am Freitag, dem 9. Mai 2014 die Abfahrt 13.00 Uhr in Nünchritz mit Ankunft gegen 18.00 Uhr im Rathaus Obstadt vor. Dort erwartet die Teilnehmer ein Empfang und nach dem Bezug der Quartiere der gemütliche Partnerschaftsabend.

Am Samstag ist ein Stadtrundgang in Speyer und eine Wanderung auf dem Weinlehrpfad mit Weinprobe aus Anlass der Verlängerung der Badischen Weinstraße auf dem Programm.

Vor der Heimfahrt am Sonntag können alternativ das Römermuseum Stettfeld oder das Naherholungszentrum Hardtsee kennengelernt werden. Das Programm verspricht ein erlebnisreiches Wochenende.

Die Gemeinde Nünchritz hat dazu einen Reisebus bestellt und trägt auch die Fahrtkosten. Lediglich Kost und Logie müssen selber getragen werden.

Wer bereits Kontakte nach Obstadt-Weiher pflegt und bei einer Gastfamilie wohnen wird, gibt das bitte auf dem Meldecoupon mit an.

Wer also Lust hat mitzufahren, sende bitte den abgedruckten Coupon an die Gemeindeverwaltung Nünchritz.

Anmeldung zum Partnerschaftstreffen in Obstadt-Weiher vom 09.-11. Mai 2014

Anmeldungen bitte bis spätestens **31.03.2014** schriftlich an Gemeindeverwaltung Nünchritz, Glaubitzer Straße 10, 01612 Nünchritz oder per Fax 035 265/500 53 oder per E-Mail an post@nuenchritz.de



Name, Vorname: _____

Partner/in: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Anschrift

Gastfamilie: _____

Datum _____ Unterschrift _____

Bei weiteren Fragen bitte an die GV Nünchritz wenden auch telef. unter 035 265/500-12.